



Beschlussbuch-Auszug

Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2014

Tagesordnungspunkt 12.:

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Antrag der Fraktion CSU/LV im Meederer Gemeinderat zur Verwaltungspraxis in Bezug auf
Erlaubnisse zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG,
sog. Pl

Beschluss:

Stimmen dafür: 15
Stimmen dagegen: 0

Variante 3 - mit politischen Gruppierungen (Vorschlag 1. Bgm.)

Für ortsansässige, nicht wirtschaftliche Vereine (§ 21 BGB) und Veranstaltungen mit zweifellosem Ortsbezug, welche von Dorfgemeinschaften oder Organisationsteams mit Gemeindebeteiligung durchgeführt werden (z. B. Dorffest Moggenbrunn/Neida, Friedenslauf Roll & Renn), übernimmt die Gemeinde Meeder die Verwaltungsgebühr i. H. v. 15,- Euro für die Erlaubnisse zur Sondernutzung nach Artikel 18 Absatz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), sogenannte Plakatierungsgenehmigungen. D. h. die Verwaltungsgebühr ist auszuweisen, jedoch nicht einzufordern, stattdessen rathausintern zu begleichen als Beitrag zur Förderung eines bunten und lebendigen Gemeindelebens. Für die Antragsteller fallen somit effektiv keine Kosten für die Erteilung der Plakatierungsgenehmigung an, wobei die Gemeinde durch die weiterhin bestehende Notwendigkeit der Beantragung Überblick behält, wer, wann für was im Gemeindegebiet Werbeträger anbringt. Entsprechend ist zu Verfahren bei politischen Gruppierungen. Als Regelungsgehalt wird verabschiedet: Die Höchstzahl der Plakate wird auf 48 Plakate, hiervon max. 5 je Ortsteil begrenzt. Es darf max. eine Plakatierungsgenehmigung für eine Wahl beantragt werden. Künftig werden Klebezettel für die Plakatierung mit ausgegeben. Das Referat wird hierzu geeignete Flächen ausweisen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Meeder, 20.05.2014




Hofmann